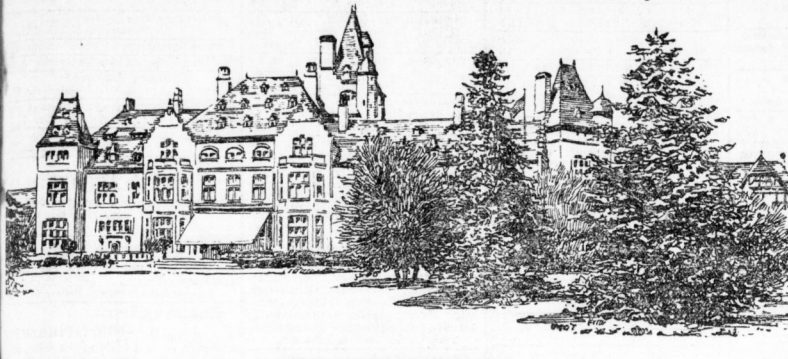


Zur bevorstehenden Zusammenkunft Kaiser Wilhelms II. und König Eduards VII.:



Schloß Friedrichshof bei Cronberg.

Die Zusammenkunft Kaiser Wilhelms II. mit König Eduard findet, wie bereits gemeldet, am 16. August im Schloß Friedrichshof bei Cronberg statt. Da die beiden Monarchen sich schon seit geraumer Zeit nicht mehr getroffen haben, so wird man dieser Begegnung eine gewisse Bedeutung nicht absprechen können.

Villa Schönwald und ließ das Gebäude und die Anlagen zu einem prächtigen Sommergärtchen umgestalten. Besonders beachtlich ist der Rosenpark, der in dem Schloßpark nach eigenen Angaben der Kaiserin Friedrich aus Grund von Stockholm in Italienischen Garten angelegt wurde und der teilweise die umliegende Kaiserin Elisabeth von Oesterreich zu empfangen, daß für ihren Gemahl bei, eine ähnliche Anlage im Kaiser Schloßpark zu lassen.

Aus der Rechtsprechung.

Mutualität des Rechtsweges. Der Streit zweier Kirchen-gemeinden über die Zugehörigkeit bestimmter Personlichkeiten zur einen oder anderen ist eine reine Verwaltungsangelegenheit und der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte entzogen. Darüber zu urteilen ist ein Aufbruch der Kirchenhoheit und ausschließlich Sache der Kirchenbehörden. — Urteil des Reichs-Ober-Tribunal vom 25. Februar 1906. — Der Rechtsweg ist unzulässig für die Klage eines fähigen Beamten auf Berechtigung seines Dienstverhältnisses. Der Anspruch beruht auf dem öffentlichen Recht. Andere Ansprüche der Beamten, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, insbesondere die Gehaltsansprüche, werden nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden; aber dies bezieht sich auf den öffentlichen Gehalt. Und wenn auch der Anspruch des Beamten auf Berechtigung seines Verhältnisses einen Verwaltungscharakter hat, so muß er doch nicht als Verwaltungsanspruch im engeren Sinne, wie das Gesetz über die Umgestaltung des Reiches vom 4. Mai 1861 im Auge hat, angesehen. — Urteil des Reichs-Ober-Tribunal vom 1. Juni 1906.

Sicherungshypothek des Bauhandwerkers. Nach § 645 B. G. B. hat der Bauhandwerker das Recht, seine Forderung oder sonstige rechtlich begründete Forderungen wegen seiner Forderung in die zum Bau gelieferten Arbeiten eine Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück einzutragen zu lassen. Wenn die Forderung von einem Gläubiger gebildet und dem Gläubiger getätigt zur Eintragung übergeben wird, so geht der Anspruch auf Sicherungshypothek nicht mit auf den Gläubiger über. Freilich bestimmt § 401 B. G. B., daß bei einer Abtretung gewisse Nebenrechte der Forderung mit übergeben, und ferner wird der Gläubiger, dem eine Forderung überlassen ist, zu angeben, als ob sie ihm abgetreten ist; allein der Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist kein Nebenrecht, sondern ein selbständiger Anspruch, und ferner ist nicht auch die gerichtliche Eintragung und Überlieferung einer Forderung notwendig deren Abtretung. Der Antrag des Gläubigers, dem die Forderung zur Eintragung übergeben ist, die Forderung zu übertragen, muß also abgelehnt werden. — Bescheid des Landes-Ober-Tribunal vom 3. März 1906. Da die Sicherungshypothek, die der Bauhandwerkerforderung zugeht, unter allen Umständen vererblich ist, muß man sich den Anspruch des Bauhandwerkers auf Eintragung solcher Sicherungshypothek bei Abtretung der Forderung ausdrücklich mit abtreten lassen, bei Abtretung der Forderung ausdrücklich mit übergeben lassen. — Bescheid des Reichs-Ober-Tribunal vom 3. März 1906. Der Kläger hatte in dem Hause von dem Beklagten, dem der Rückkauf am Hause aufgab, eine Wohnung für bestimmte Zeit gepachtet. Der Beklagte hatte dem Kläger noch ausdrücklich vorbehalten, er werde, falls das Haus zur Subhastation kommen sollte, es erheben und

den Mietvertrag fortsetzen. Bei der darauf in der Tat erfolgten Subhastation hat der Beklagte das Gebäude gelehrt, hat dieses aber an einen Dritten abgetreten, so daß der Dritte den Rückkauf erhielt. Dieser hat nun, wie es sein Recht war, dem Kläger zum nächsten Vierteljahrslohn gefordert. Der Kläger ist auch abgegangen und fordert nun vom Beklagten Betrag des ihm durch die vorerwähnte Abtretung ersetzten Schadens. Dieser ist ihm zugestanden: § 571 B. G. B. bestimmt, daß durch Verkauf des Hauses während der Miete der Mietvertrag nicht befristet werde, vielmehr der Vermieter das Haus an die Stelle des früheren Vermieters trete. Ergreift nicht aber für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrage neben dem neuen Vermieter wie ein selbständiger Bürge verhalte. Man bestimmt ferner das Gesetz, daß im Falle der zwangsweisen Beendigung des Hauses der Vermieter das Recht hat, an nächsten Termin zu kündigen. Der Vermieter kann also nicht gezwungen werden, den Mietvertrag bis zur Ende auszuführen, und hat er diese Pflicht nicht hat, so hat das Oberlandesgericht die Verpflichtungen dem früheren Vermieter und jeglichen selbständigen Bürgen nicht aufgelegt. Das ist aber unrichtig. Der § 571 B. G. B. bedeutet vielmehr die Unmöglichkeit der Erfüllung nicht vererblich habe § 293 B. G. B., sonst muß er nach § 328 B. G. B., Entschädigung leisten. — Urteil des Reichs-Ober-Tribunal vom 16. März 1906.

Aus dem Geschäftsverkehr.

Das altbekannte, neuverordnete Restaurant „Zum Schult-Heim“, Weinbergstrasse 10, ist wieder eröffnet und wird von dem bescheiden langjährigen Erben der Schult-Heim-Familie, Herr Otto Schult, bewirtschaftet. Das der Markt entsprechend empfindliche Lokal wird sich sicherlich eines guten Zuspruchs erfreuen, um so mehr, als für gute Speisen und Getränke in jeder Beziehung Sorge getragen wird.

Vorwöchentliches Wetter am 8. August 1906. Warmes, zeitweilig heiteres Wetter. Keine oder nur geringe Niederschläge.

Deutliche Wetter-Anlage für Mittwoch den 8. August: Nähe wichtige Winde, veränderliche Bewölkung, meist trocken, etwas wärmer.

Wassermenge der Saale, mitgeteilt vom Gloga-Boh: 7. August 21 Grad C.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S. — Bitterfeld — Deltitzsch — Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren, Erlösung von Coupons, Konto-Korrent-Scheck- und Wechselverkehr, Verzinsung von Geldanlagen, etc. etc.

Kursbericht der Halleschen Bankfirmen vom 7. August.

Table with columns for bank names, share types, and prices. Includes sections for Stadtanleihen, Anleihen Industriell, and Aktien.

Advertisement for 'bewährteste Nahrung für Kluseke's Flinder' featuring a logo and text about healthy nutrition.

Large advertisement for 'Eilkan' featuring a stylized logo, text 'Kaufhaus I. Ranges Leipzigerstr. 87.', and 'Extra-Verkauf Sommer-Waren'.





